

## Ergänzungen zu den Werkvorschriften CH (WVCH2021)

### 1. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

#### Allgemeines

(1) Gemäss Werkvorschriften CH WVCH- CH 2021 Kapitel 2.3 Absatz 1e ist das Technische Anschlussgesuch (TAG) für Ladestation von Elektrofahrzeugen vor Eingabe der Installationsanzeige abzugeben. Die Installationsanzeige (IA) für die Ladestation von Elektrofahrzeugen ist frühzeitig und vor Beginn der Arbeiten Werkvorschriften CH WVCH- CH 2021 Kapitel 2.4 Absatz 1f an PEM einzureichen.

(2) Ladestationen müssen die Auflagen aus Kapitel 1.6 Unsymmetrien Absatz 2 aus den Werkvorschriften CH (TAB) WVCH – CH 2021 erfüllen. Die Ladestation muss somit bei 1-poligen Bezug des Elektrofahrzeuges den Ladestrom auf max. 16A begrenzen. Dies kann mittels eines Lademanagement erfüllt werden, welches zwingend ab der zweiten Ladestation ist. Der Nachweis ist PEM zu erbringen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. an den Betreiber der Ladestation.

#### Ansteuerbarkeit

PEM ist berechtigt zur Versorgungssicherheit bei allfälligen Netzengpässen oder Netzüberlastungen Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge unmittelbar und ohne vorherige Ankündigung während dieser Dauer vom Netz zu trennen. Für diesen möglichen Last- oder Einspeiseabwurf, sind Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge mit Steuermöglichkeit anzuschliessen. Siehe Schema.

